

BGer 5A_586/2017 vom 7. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_586_2017

FR: TF 5A_586/2017 du 7 août 2017

IT: TF 5A_586/2017 del 7 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Scheidungsurteil; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Der Beschwerdeführer äussert sich zur Begründung im angefochtenen Entscheid, weshalb auf seine Berufung nicht einzutreten war, mit keinem Wort. Er verweist auf eine Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 15. Juli 2015 und des Obergerichts vom 13. Oktober 2015 und gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Wahrheit ans Licht komme, da er wolle, dass sein Sohn in einem Land mit Recht und Ordnung aufwachsen könne. Soweit die Ausführungen im Einzelnen überhaupt nachvollziehbar sind, bezieht sich der Beschwerdeführer offenbar auf frühere Strafverfahren, welche aber in keinem ersichtlichen Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid stehen.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.